



InsideTeam e.V.
Verein zur Förderung des Rettungswesens
und seiner Schnittstellen in Baden-Württemberg

Vorstand

Satzung des InsideTeam

in der Fassung vom 06.03.2021.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich	02
§ 2 Vereinszweck	02
§ 3 Gemeinnützigkeit	03
§ 4 Mitgliedschaft	03
4.1 Arten der Mitgliedschaft	03
4.2. Erwerb der Mitgliedschaft	03
4.3 Beendigung der Mitgliedschaft	04
4.4 Geschäftsjahr und Beträge	04-05
4.5 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder	05
§ 5 Organisatorische Gliederung	05
5.1 Die Organe des Vereins sind:	05
5.2 Hauptversammlung	05-06
5.3 Der Vorstand	07-08
5.4 Der Beirat	08
5.5 Untergliederungen	08-09
§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen	09
§ 7 Beurkundung von Beschlüssen	09-10
§ 8 Rechnungslegung	10
§ 9 Satzungsänderung	10
§ 10 Vereinsauflösung	10
§ 11 Gerichtsstand	11
§ 12 Inkrafttreten	11
Anhang:	
1. Anhang 1 / Abbildung 1 und 2, Muster des Logos / Vereinsabzeichen des Vereins	12
2. Anhang 2 / Beitragsordnung des Vereins	13

§ 1 Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen InsideTeam. Der Verein erhält auf Grundlage der Eintragung im Vereinsregister den Namenszusatz e.V. Weiter ist der Verein gemeinnützig tätig.

1.2 Das Logo des Vereins besteht aus dem Vereinsnamen mit dem Textzusatz des Leitspruchs „Retter im Team“ sowie einem darüber stehendem Dreieck mit den Buchstaben I und T in den Farben rot und blau. Maßskizze siehe Anhang 1 - Abbildung 1. Ein weiteres Logo zur Verdeutlichung des Vereinszweck erweitert sich zu der oben genannten Beschreibung um folgende: Neben dem eigentlichen Logo befindet sich rechts ein Stab, welcher sich in den Farben (obere Hälfte in blau und unter Hälfte in rot füllt) und dem Textzusatz „Verein zur Förderung des Rettungswesens und seiner Schnittstellen in Baden-Württemberg“. Maßskizze siehe Anhang 1 - Abbildung 2.

1.3 Der Verein hat seinen juristischen Sitz in Ludwigsburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) unter Geschäftsnummer VR 724610 eingetragen.

1.4 Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Baden-Württemberg.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.

2.2 Der Zweck der Körperschaft dient der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Volksbildung. Der Zweck wird durch folgende federführende Angebote und Leistungen verwirklicht:

- a) Kurse der Ersten Hilfe, Kurse zur Aufklärung im Rettungswesen (Aufbau und Funktion des Rettungswesens in Deutschland), Kurse zur Selbsthilfe bei Notfall- und Krisensituationen (beispielsweise bei Natur- und anderen Katastrophen).
- b) Öffentlichkeitsarbeit durch öffentlichkeitswirksame Aktionen.
- c) Fortbildungsveranstaltungen für den im Rettungsdienst und Notarztdienst tätigen Personenkreis mit Rettungsfachausbildung sowie für andere Leistungserbringer aus der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.
- d) Beratung und Betreuung von Einheiten und Einrichtungen zur Erbringung von organisierter Erster Hilfe und Leistungen aus dem Bereich Sanitätsdienst / Bevölkerungsschutz / Rettungsdienst (Beispielsweise die Betreuung von Schulsanitätsdiensten).
- e) Bereitstellung von Informationen für die Allgemeinheit zu Themen der vorbeugenden und operativen Gefahrenabwehr im Bereich des Rettungswesens (Veröffentlichungen von Checklisten und Merkblätter sowie Informationen aus dem Bereich präklinischer Notfallmedizin, Hygiene und Infektionsschutz, Strukturelle Organisation und Recht im Rettungswesen sowie gesetzliche Bestimmungen der staatlichen Stellen).

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.3 Körperschaftsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, gemäß den finanziellen Möglichkeiten der Körperschaft, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

3.4 Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.5 Die Mitglieder der Körperschaft dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft keine Anteile des Körperschaftsvermögens erhalten.

3.6 Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einen Aufwandsersatz beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

4.1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

4.1.2 Fördermitgliedschaft

4.1.3 Ehrenmitgliedschaft

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre. Sie muss über Erfahrungen und einer Qualifizierung im Bereich Feuerwehrwesen, Technisches Hilfswerk, Bevölkerungsschutz oder Katastrophenschutz verfügen. Für die Aufnahme kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangt werden.

4.2.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.

4.2.3 Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen, bzw. ernannt werden, wenn natürliche oder juristische Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützten oder gefördert haben.

4.2.4 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

4.2.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

4.3.1.1 durch den Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,

4.3.1.2 durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist,

a. Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.

b. Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.

4.3.1.3 durch Streichen von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden,

a. wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Zahlungsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

b. wenn ein Mitglied mit fälligen Vereinsgebühren im Zahlungsrückstand nicht benachrichtigt werden kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitgliedes unbekannt ist und mit unzumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

4.3.1.4 durch den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere, wenn

a. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,

b. den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,

c. vereinschädigendes, strafbares oder ehrwidriges Verhalten vorliegt,

d. von den Gremien des Vereins erlassene Richtlinien und Anordnungen nicht beachtet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern.

4.3.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegen Quittung auszuhändigen.

4.4 Geschäftsjahr und Beträge

4.4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.4.2 Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge und vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im Voraus zu zahlen. Es ist das Lastschriftverfahren zu wählen. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.

4.4.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

4.4.4 In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder auf Antrag stunden oder ermäßigen.

4.5 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

4.5.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

4.5.2 Jedes ordentliche Mitglied ist an die in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.

4.5.3 Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereinszweckes dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.

4.5.4 Pflichtverletzungen, z.B. der Treuepflicht, können u.a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.

4.5.5 Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand dem ordentlichen Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es vom Bezug der Vereinszeitschrift ausschließen.

4.5.6 Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.

4.5.7 Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das ordentliche Mitglied dem Verband gegenüber schadensersatzpflichtig.

4.5.8 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit in Textform Anträge an den Vorstand oder Beirat zu richten.

4.5.9 Etwaige Beschwerden sind in Textform niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.

§ 5 Organisatorische Gliederung

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

5.2 Hauptversammlung

5.2.1 An der Hauptversammlung dürfen alle ordentlichen Mitglieder des Vereins oder Delegierte der Untergliederungen sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließen insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.

5.2.2 Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich, in Textform oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

5.2.3 Besteht der Verein aus weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern, so sind alle ordentlichen Mitglieder als Stimmberechtigte zu laden. Die Wahl der Delegierten in den Untergliederungen entfällt in diesem Falle.

5.2.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

5.2.5 Wurden alle ordentlichen Mitglieder geladen, so ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

5.2.6 Ist eine Hauptversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform einberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.2.7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb von 10 Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform einzuladen.

5.2.8 Die Hauptversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
- b. Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Neuwahlen des Vorstandes (soweit fällig),
- e. Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter,
- f. Ausblick auf die Entwicklung des Verbandes,
- g. Verschiedenes.

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied.

5.2.9 Anträge zur Hauptversammlung müssen in Textform mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefasst werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.

5.2.10 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

5.2.11 Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger im Amt. Die Amtsübergabe muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder im Sinne von § 4.1.1.

5.3.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern. Satzungsänderungen und Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500,- werden erst nach entsprechendem Vorstandsbeschluss für den Verein verbindlich.

5.3.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und bestimmt außerdem die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder.

5.3.4 Der Vorstand kann bei Bedarf Berater, Fachbereichs- und Sachgebietsleiter sowie Leiter von Stabsstellen ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern.

5.3.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
- b. Ausführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse,
- c. Steuerung der Aktivitäten der Untergliederungen,
- d. Erlass und Überwachung von vereinsinternen Richtlinien und Regeln,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Abschluss von Rechtsgeschäften,
- g. Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen,
- h. Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen.

Die vorgenannten Aufgaben können delegiert werden. Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt gegebenenfalls ein Organigramm bzw. dessen Anhang oder eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

5.3.6.1 Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung kann in Papierform oder in digitaler Form geschehen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.

5.3.6.2 Vorstandssitzungen können real in Form einer Zusammenkunft oder auch virtuell in Form einer Onlinesitzung (fernmündlich) abgehalten werden. Hierbei sind beide Formen als gleichberechtigt anzusehen.

5.3.7 Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

5.3.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.3.9 Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Bei Durchführung einer Onlinesitzung (fernmündlich) können sich die Vereinsmitglieder digital dazu schalten. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.

5.3.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

5.4 Der Beirat

5.4.1 Der Beirat besteht aus den Beauftragten der Untergliederungen, soweit vorhanden.

5.4.2 Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

5.4.3 Der Beirat berät den Vorstand und dient als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

5.5 Untergliederungen

5.5.1 Der Vorstand überträgt regionale Aufgaben nichtselbständigen Orts-, Kreis- oder Regionalvereinen auf Kommunal- oder Landkreisebene; Regionalverbände umfassen mindestens zwei und höchstens drei Landkreise.

5.5.2 Untergliederungen sind nicht rechtsfähig; sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Vereins, auch dann, wenn diese örtlich zweckgebunden sind.

5.5.3 Orts-, Kreis- und Regionalvereinen werden von Beauftragten geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.

5.5.4 Orts-, Kreis- oder Regionalbeauftragte werden vom Vorstand ernannt und berufen ihrerseits geeignete Sachgebietsleiter zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.

5.5.5 Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Konten und Kassen unterhalten. Der Vorstand kann näheres durch eine Kassenordnung regeln. Der Vorstand hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.

5.5.6 Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung und Unterzeichnung durch den Vorstand.

5.5.7 Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

5.5.8 Die Untergliederungen führen im ersten Quartal des Kalenderjahres Mitgliederversammlungen durch, zu denen jedes Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnungspunkte, schriftlich, in Textform oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist.

5.5.9 Die Mitgliederversammlung eines Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes wählt die Delegierten für die Hauptversammlung. Für je angefangene zehn ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Der Vorstand kann näheres durch eine Wahlordnung regeln. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Siehe Absatz 5.5.12.

5.5.10 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen können nicht erteilt werden. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.5.11 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung,
- b. Rechenschaft des entsprechenden Beauftragten,
- c. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung (siehe 5.5.12),
- d. Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit,
- e. Verschiedenes.

5.5.12 Die Wahl der Delegierten entfällt bei weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Siehe hierzu 5.2.3.

5.5.13 Der Vorstand kann die Verselbständigung einer Untergliederung sinnvoller Größe in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit zulassen, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Verein erlässt hierzu eine verbindliche Mustersatzung für Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen

6.1 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Vereinszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

7.1 Vorstandsbeschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7.2 Über alle Haupt- und Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll verfasst werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.3 Jedes Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- b. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl oder die Namen der Anwesenden,
- d. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
- e. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
- f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g. die gestellten Anträge,
- h. die Art der Abstimmung,
- i. das genaue Abstimmungsergebnis,
- j. bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.

Die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

7.4 Sind die Gremien Vorstand, Hauptversammlung und Mitgliederversammlung nach 5.3.6.2 (Stichwort Onlinesitzung / Fernmündlich) virtuell zusammengekommen, so sind die sich aus 7.1 und 7.2 ergebenden Vorgaben binnen 2 Wochen nach stattfinden der Zusammenkünfte nachzuholen.

§ 8 Rechnungslegung

8.1 Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung, dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Satzungsänderung

9.1 Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

9.2 Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

9.3 Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung.

9.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

9.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht beim zuständigen Amtsgericht und weiteren Stellen (resultierend aus Verpflichtungen) anzuzeigen.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Einladungsschreiben und der Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten zustimmen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlussunfähig, ist eine weitere Hauptversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist nun eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.

10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist sein Verwaltungssitz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Form ist von der Hauptversammlung am 02.12.2019 beschlossen worden. Die letzte Satzungsänderung ist durch die Hauptversammlung am 06.03.2021 beschlossen worden.

Ludwigsburg, den 06.03.2021

Anhang 1
Muster der Logos / Vereinsabzeichen des Vereins

Abbildung 1:

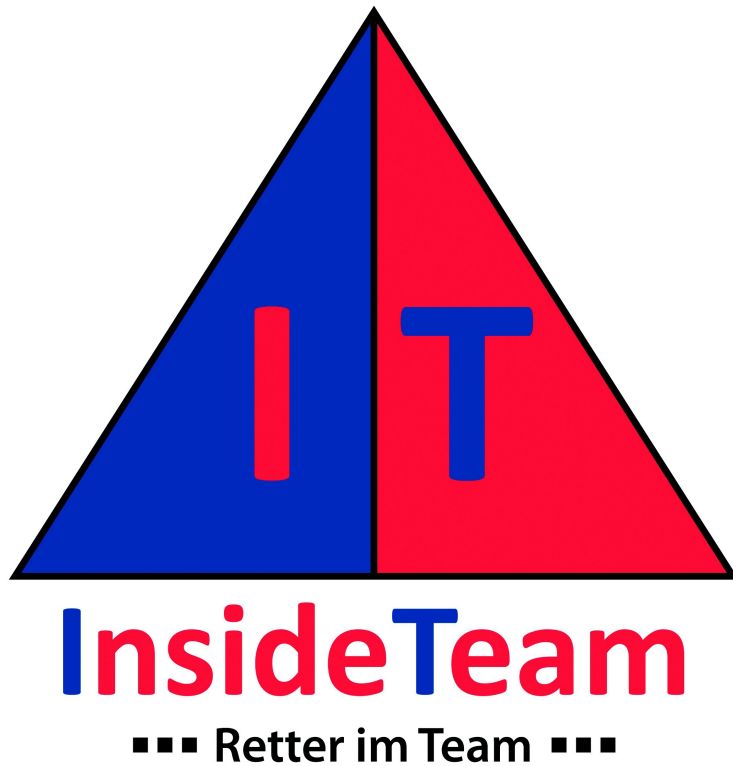


Abbildung 2:



Anhang 2
Beitragsordnung des Vereins (Stand: 06.03.2021)

Mitgliedschaftsformen:	Beitragsatz:
1. Ordentliche Mitglieder	<p>Jährlich € 50,- voller Betrag</p> <p>Studenten / Auszubildende erhalten bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Ermäßigung auf € 30,-</p>
2. Fördermitglieder	<p>Mindestens € 10,- (monatlich) oder mindestens € 120,- (jährlich)</p>
3. Ehrenmitglieder	Kostenfrei
Aufnahmegebühr	<p>Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig € 25,- erhoben.</p> <p>Die Aufnahmegebühr entfällt für Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften</p>

Hinweis: Der Abbuchungsturnus (Zahlintervall) kann bei Erforderlichkeit gesplittet werden und/oder individuell variieren. Dies obliegt einem Vorstandsbeschluss.